BERLIN 🕺

2
2
2
2
2
2
2
3
4
5
5
5
6
6
7
7

Standesamt Pankow

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Breite Str. 24A-26 13187 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/

Fax: (030) 90295-2592

Internet:

https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdi

enste/standesamt/

E-Mail: standesamt@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang über den Eingang Neue Schönholzer Str. 35.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 8:30 - 13:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)
Dienstag: 8:30 - 13:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

Hinweis für Terminkunden

Schreiben Sie uns bitte zur Terminvereinbarung eine E-Mail.

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.6km S+U Pankow

S2, S8, S85, S26

0.8km S Wollankstr.

S1, S25, S85

1.5km S Schönholz

S1, S25, S85

U U-Bahn

0.7km S+U Pankow

U2

1.3km <u>U Vinetastr.</u>

26.04.2024 2/7

🚥 Bus

0.1km Berlin, Rathaus Pankow

250, 255, 155

0.2km Wilhelm-Kuhr-Str.

255

0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow

250, 155

🚾 Tram

0.1km Berlin, Rathaus Pankow

M1

0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow

M1

0.5km Pankow Kirche

M1, 50

Sonstige Hinweise zum Standort

Das Standesamt bietet keine offene Sprechstunde an, Wir sind für Sie jedoch auf anderen Kommunikationswegen erreichbar und vereinbaren bei Bedarf individuelle Termine mit Ihnen.

Beratungen/Auskünfte erfolgen in der Regel und nach Möglichkeit per E-Mail sowie eingeschränkt auch telefonisch. Bitte wenden Sie sich hierzu per E-Mail direkt an die zuständigen Register.

Eheregister ehe@ba-pankow.berlin.de

Geburtenregister (ausschließlich für Neugeborene) geburt@ba-pankow.berlin.de

Sterberegister sterbe@ba-pankow.berlin.de

Urkundenstelle (Urkunden aus Altregistern bis 2023) urkunden@ba-pankow.berlin.de

 Anmeldungen zur Eheschließung oder die Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses zur Eheschließung im Ausland können schriftlich beantragt werden. Bitte fügen Sie dieser Anmeldung Ihre Kontaktdaten sowie alle erforderlichen Unterlagen, bei Auslandsbeteiligung ggf. vorerst in Kopie, bei. Das Formular hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Die Bearbeitung erfolgt im Nachgang nach Dringlichkeit und entsprechend der personellen Kapazitäten.

26.04.2024 3/7

 Im Rathaus Pankow befinden sich 20 Sitzplätze, so dass neben dem Brautpaar bis zu 18 weitere Personen an einer Eheschließung teilhaben können.

Weitere Gäste oder Gratulanten bitten wir vor dem Rathaus zu warten.

• Reservierungswünsche zu Vornotierungen von Terminen für Eheschließungen werden telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen.

Aufgrund von Personalausfällen sind unsere Telefonsprechzeiten bis auf Weiteres verkürzt.

Sie erreichen die Kolleginnen telefonisch unter 90295 – 2329 oder 2330

Mo., Di., Mi. jeweils 9.30 -10.30 Uhr sowie 13:30 – 14.30 Uhr, Do. 14-15 Uhr und Fr. von 9-10 Uhr

- Urkundenbestellungen können ausschließlich online oder briefpostalisch angefordert werden.
- Anzeigen zu Sterbefällen bitten wir gleichfalls briefpostalisch oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten zuzustellen. Für dringende Angelegenheiten kontaktieren Sie uns, um einen Termin zu vereinbaren.

Für die Abgabe von Unterlagen nutzen Sie bitte den Hausbriefkasten am Eingang des Rathauses Pankow, Breite Str. 24a-26.

Achten Sie bitte darauf, dass auf dem Umschlag Angaben zum laufenden Vorgang (z.B. Name der Eheschließenden oder im Falle der Erstbeurkundung nach Geburt, Angaben zu Eltern/Kind) enthalten sind. Die Bearbeitung bzw. Weiterinformation erfolgt ebenfalls schriftlich.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der Internetseite des Standesamt Pankow von Berlin.

Wir danken für Ihr Verständnis

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

26.04.2024 4/7

Mutterschaftsanerkennung erklären

Beurkundung der Anerkennung einer Mutterschaft vor oder nach der Geburt eines Kindes im In- oder Ausland

Eine Mutterschaftsanerkennung ist eine Erklärung einer Frau, die zur rechtlichen Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen ihr und dem von ihr geborenen Kind führt. Das Instrument der Mutterschaftsanerkennung ist nur in wenigen Ländern gebräuchlich.

Voraussetzungen

 Die Mutterschaftsanerkennung kann nur persönlich vor einer Urkundsperson erklärt werden

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung sind Standesämter, Jugendamt des Wohnsitzes und Notare.

- die Mutter ist nicht verheiratet (ledig, geschieden, verwitwet)
 die Mutter oder der Vater besitzt ausserdem eine ausländische
 Staatsangehörigkeit (besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit) und das Heimatrecht eines Elternteils sieht eine Anerkennung der Mutterschaft vor
- Minderjährige Mütter müssen zur Vorsprache eine sorgeberechtigte Person mitbringen
- Dokumente in deutscher Sprache
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

Dokumente im Original

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

• Ggf. beeidigter Dolmetscher

Ist die Mutter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Mutter hinzuzuziehen.

Hinweis

Es wird empfohlen sich beraten zu lassen

Erforderliche Unterlagen

• gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der

26.04.2024 5/7

Mutter (im Original)

• Geburtsurkunde der Mutter

Bei Abweichung des Namens, entsprechende Nachweise (z.B. Heiratsurkunde)

Mutterpass

Zusätzlich bei Anerkennung der Mutterschaft vor der Geburt

Geburtsurkunde des Kindes

Zusätzlich bei Anerkennung der Mutterschaft nach der Geburt

- Erfolgt die Anerkennung der Mutterschaft im Standesamt, müssen Sie die Geburtsurkunde nur dann vorlegen, wenn die Geburt in einem anderen Standesamt beurkundet wurde.
- Erfolgt die Anerkennung der Mutterschaft im Jugendamt ihres Wohnsitzes oder vor einem Notar, müssen Sie die Geburtsurkunde des Kindes stets vorlegen.

• ggf. weitere Dokumente

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Gebühren

- 40,00 Euro: für die Mutterschaftsanerkennung oder Zustimmungserklärung im Standesamt
- keine: im Jugendamt
- Bei Notaren ist die Mutterschaftsanerkennung gebührenfrei jedoch in Verbindung mit einer Sorgeerklärung gebührenpflichtig

Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1591 Mutterschaft (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1591.html)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 19 -Abstammung

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032900377)

 Personenstandsgesetz (PStG) § 27 Abs. 2 - Feststellung und Änderung des Personenstandes

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__27.html)

- Personenstandsgesetz (PStG) § 44 Abs. 2 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 44.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung

(https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

26.04.2024 6/7

Weiterführende Informationen

 Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen

(https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

 Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content 1)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Standesamt: jedes Standesamt, unabhängig vom Wohnort
- Jugendamt: Jugendamt des Wohnortes
- Standesamt, das auch die Geburt des Kindes beurkundet hat: wenn sich die Eltern vor der Geburt des Kindes niemals oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben

26.04.2024 7/7